

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/246

## Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung 2011 gemäss Sozialgesetz Schlussabrechnung

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2011

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	8'064'869.87
<u>– Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)</u>	Fr.	<u>3'487'870.87</u>
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	4'576'999.00

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2011 beträgt 4'576'999 Franken.

#### 2.2 Abrechnung Akonto 2011

Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2011	Fr.	4'576'999.00
<u>– Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2011/1020 vom 17.5.2011)</u>	Fr.	<u>4'900'000.00</u>
Restguthaben der Einwohnergemeinden	Fr.	323'001.00

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Restguthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von 323'001 Franken.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung Alimentenbevorschussung 2011 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von 4'576'999 Franken gilt als definitiv.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss 2011/1020 vom 17. Mai 2011 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von 323'001 Franken gilt als definitiv.

2

- 3.3 Die Rückerstattung des Restguthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2010. Die in Vorjahren zweckmässig gehaltenen Listen sind auf Anregung von zwei Revisoren aus dem unteren Niederamt aufgewertet und neu dreispaltig erstellt worden. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2011 wieder unter dem Konto 543.362 zu buchen.
- 3.5 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen wie folgt zu buchen bzw. auszuzahlen oder zu entlasten:

Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	168'400.40
<u>Kreditor Gemeinden mit Postkonto</u>	<u>Fr.</u>	<u>154'600.60</u>
Sachkonto Nr. 027/101 5038	Fr.	323'001.00
Buchungstext: Ali-Def 11		



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

### Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (2) CASO, Amtsablage  
Oberämter (4)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen  
SAP-Pooling mit dem Auftrag, an die Gemeinden mit Postkonto die Beträge auszuzahlen  
Präsidien der Einwohnergemeinden (120)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (120)  
Präsidien Sozialregionen (2) SRU, SRUN  
Regionale Sozialdienste (14)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil